



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/96-PMVD/2022

4. Juli 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Mai 2022 unter der Nr. 10924/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verkauf der Wiener Vega-Payer-Weyprecht-Kaserne“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Nein. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Neuordnung des Liegenschaftsportfolios bundesweit ein wichtiges Anliegen des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) darstellt, das auf Potentialanalysen für einzelne Bundesländer bzw. Standorte beruht. Zweck dieser Neuordnung des Liegenschaftsportfolios ist, die dem Erhalt und Betrieb militärischer Liegenschaften zugeordneten budgetären Mittel möglichst effektiv und effizient einzusetzen, um den Anforderungen der militärischen Einsatzfähigkeit bestmöglich entsprechen zu können. Ergänzend verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10403/J (Nr. 10138/AB).

Zu 3, 4 und 8 bis 13:

Im Hinblick auf diese Fragen, verweise ich auf meine vorstehenden Ausführungen.

Zu 5:

Da diese Frage nicht den Vollziehungsbereich des BMLV berührt, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Zu 6 und 7:

Ungeachtet des Umstands, dass sich diese Fragen derzeit nicht stellen, ist darauf zu verweisen, dass die Verfügung über Erlöse aus Grundstücksveräußerungen für das BMLV (UG 14) in Art V Z 3 lit. f BFG 2022 normiert ist. Demnach dürfen Veräußerungserlöse aus

- 2 -

Grundstücksverkäufen über der budgetierten Höhe von 1.000 Euro für Mehrauszahlungen in der UG 14 herangezogen werden. Diese Regelung wird jährlich im entsprechenden Bundesfinanzgesetz festgelegt. Wie die Norm für das Finanzjahr 2023 definiert wird, kann aktuell noch nicht abgeschätzt werden.

Zu 14 und 15:

Einmal mehr ist festzustellen, dass im BMLV Verwertungen von Liegenschaften ausschließlich unter Einhaltung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Normen erfolgen. Nach Zustimmung zu einer Veräußerung durch das BMF und bei fehlendem Interesse anderer Bundesdienststellen wären betroffene Liegenschaften daher in einem offenen und freien Verfahren feilzubieten.

Mag. Klaudia Tanner

